

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/3296 —

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaft für eine Richtlinie **des Rates zur Harmonisierung der Verfahren für die Ausfuhr von Waren**

A. Problem

Das Verfahren zur Erhebung von Ausfuhrabgaben (Zölle, Abschöpfungen) bei der Ausfuhr von Waren aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft ist national nicht voll übereinstimmend geregelt. Deswegen kommt es zu regionalen Verschiebungen bei der Ausfuhr.

B. Lösung

Das Ausfuhrverfahren soll harmonisiert werden.

Der Ausschuß stimmt der Harmonisierungsrichtlinie grundsätzlich zu, hält jedoch weitere Vereinfachungen für möglich. In formeller Hinsicht hält er getrennte Regelungen für Agrarausfuhren einerseits und alle sonstigen Ausfuhren andererseits für zweckdienlich.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

Der Vorschlag des Ausschusses würde auch geringe Mehrkosten des Verfahrens vermeiden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Vorlage — Drucksache 8/3296 — zur Kenntnis zu nehmen,
2. folgende Entschließung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird gebeten, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß das im Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung des Verfahrens für die Ausfuhr von Waren vorgesehene Verfahren einfacher gestaltet wird. Soweit für Agrarausfuhren Sonderbestimmungen erforderlich sind, sollten sie auf diese Ausfuhren beschränkt werden.

Bonn, den 29. Oktober 1979

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Dr. Kreile
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die Vorlage wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß Sammelüberweisung für die in der Zeit vom 26. Juni bis 4. September 1979 eingegangenen EG-Vorlagen — Drucksache 8/3161 Nr. 57 — an den Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 26. September und 10. Oktober 1979 beraten hat.

Eine Harmonisierung des Ausfuhrverfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Richtlinienentwurf wird keine wesentlichen Änderungen des deutschen Ausfuhrverfahrens, das sich in erster Linie aus der Außenwirtschaftsverordnung ergibt, erforderlich machen.

Ein wichtiges Ziel des Vorschlags sieht die Kommission in dem Ausschluß aller überflüssigen Formalitäten bei der Warenausfuhr sowie in der notwendigen Anpassungsfähigkeit des Verfahrens an

künftige veränderte Umstände. Auch dies ist aus deutscher Sicht im wesentlichen gelungen. In einzelnen Punkten ist unser nationales Recht mit geringeren Förmlichkeiten ausgekommen. Dies trifft insbesondere für das Verfahren bei der Berichtigung von Anmeldungen (Artikel 6 und 7), die Fälle von Sicherheitsleistungen (Artikel 16) und die Anmeldeformalitäten (Artikel 18 und 19) zu, worauf auch aus Kreisen der Wirtschaft hingewiesen worden ist. Mit der vorgeschlagenen Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, die positiven Erfahrungen mit den in diesen Punkten einfacheren nationalen Vorschriften in die weiteren Beratungen einzubringen; eine weitere Anregung geht dahin, die für die große Mehrzahl der nichtagrarischen Exporte maßgeblichen Vorschriften zur Erleichterung des Verständnisses auszusondern.

Bonn, den 29. Oktober 1979

Dr. Kreile
Berichterstatter